

Bündner Lehrerverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **42 (1982-1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

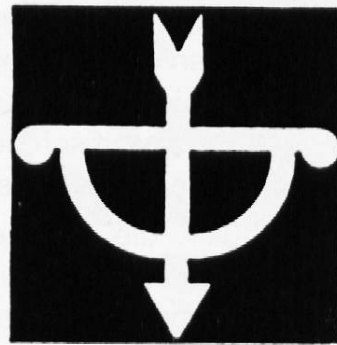
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündner Lehrerverein



Aus den Verhandlungen des Vorstandes

Revision der Besoldungsverordnung (Treueprämie)

Nachdem immer wieder Unklarheit über den Anspruch auf Ausrichtung der Treueprämie bestand, wenn Lehrer z. B. infolge Weiterbildung gezwungen waren, ihre Stelle vor Schuljahresschluss aufzugeben, reichte Präsident J. Clagluna im Namen des Vorstandes am 3. Januar 1983 eine Eingabe ans Finanzdepartement ein, u. a. folgenden Inhalts:

«D. h. in Zukunft sollen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge Weiterbildung gezwungen sind, ihre Stelle vor Schuljahresschluss aufzugeben, Anspruch auf die Treueprämie im Verhältnis zur effektiv gehaltenen Schulzeit haben. Lehrer und Lehrerinnen, die auf Schulschluss aus dem bündnerischen Schuldienst treten, haben wie bis anhin Anspruch auf die volle Treueprämie. Den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wird die Treueprämie wie bis jetzt entrichtet, d. h. dass auch den Lehrerinnen mit Teilpensen die Treueprämien ausbezahlt werden.»

Am 7. Februar wurde der Vorstand von Regierungsrat Dr. Mengiardi zur Besprechung dieser Revision von Art. 7b der Besoldungsverordnung, wie sie dem Grossen Rat im Mai unterbreitet werden soll, empfangen. Dabei konnte

sich der Vorstand überzeugen, dass nun für klare Verhältnisse gesorgt wird, ohne den jetzigen Besitzstand der Lehrer irgendwie zu schmälern.

Besprechung des Vorstandes mit Vertretern des Erziehungsdepartementes vom 19. Januar 1983

Gem. Aktennotiz:

1. Harmonisierung der Löhne der Real- und Hilfsschullehrer:

Regierungsrat Largiadèr ist bereit, die Wünsche des Vorstandes nach Harmonisierung der Löhne dieser Lehrer, respektiv der Anpassung ihrer Zulagen an die gegenwärtig gegebenen Ausbildungsvorschriften der Gesamtregierung vorzulegen, gibt ihnen aber nur eine geringe Chance, da der Zeitpunkt für Lohnaufbesserung ungünstig gewählt sei, die meisten der amtierenden Lehrer dieser Schultypen nur eine kurze Ausbildung genossen haben und es fraglich sei, ob die vorgesehene Besserstellung dieser Lehrer nicht auch zur Ablehnung des Schulgesetzes beigetragen habe.

2. Teilrevision Schulgesetz:

Die Regierung ist daran, eine Teilrevision im Sinne der Motion Gujan auszuarbeiten, die verlangt:

- Erhöhung des Schuleintrittsalters (Art. 7)

- Herabsetzung der minimalen Schülerzahlen verschiedener Abteilungen, wobei eine Anpassung an allgemein gültige, spezifisch bündnerische Verhältnisse anzustreben ist.
- Schüler, die aus der 1. Werk- oder 7. Primarklasse in die Sekundarschule eintreten, Repetenten sowie Schüler, welche die Einführungsklassen besucht haben, sollen ein zehntes Schuljahr in der Sekundar- bzw. Werkschule unentgeltlich besuchen können.
- Der Unterricht in der Volksschule soll unentgeltlich sein. Streichung von Art. 34)

Diese Teilrevision könnte frühestens auf das Schuljahr 1984/85 in Kraft treten. Weitere Anpassungen des geltenden Schulgesetzes an die gegebenen Verhältnisse bleiben späteren Teilrevisionen vorbehalten.

Ausstellung «Die Realschule/ Werkschule bietet Chancen»

Der Werklehrerverein plant an einer Wanderausstellung zu zeigen in welcher Weise auf dieser Stufe gearbeitet wird. Die Kosten werden mit Fr. 18340.— budgetiert und soweit möglich über eine Sammelaktion in der Industrie gedeckt. Der Vorstand beschliesst, einen Kostenbeitrag von Fr. 2000.— zu leisten, bittet

aber darum, es möchte die Werkschule in den einzelnen Regionen möglichst so gezeigt werden, wie sie dort existiert, wobei für jedes Fach etwa der Raum eingeräumt werden sollte, den es im Stundenplan auch einnimmt. Für das Darstellen der Arbeitsweisen auf dieser Stufe in der Handarbeitsschule sollte die Inspektorin als Beraterin beigezogen werden.

Vernehmlassung SLV zu Thesen «Schule und Elternhaus»

Der Vorstand ist einstimmig der Ansicht, eine Reglementierung dieses Verhältnisses bringe nichts oder gar mehr Nach- als Vorteile und distanziert sich in einer Eintretensdebatte von diesen Thesen.

SLV Beitragserhöhung, Abwälzung auf die Mitglieder

Für das laufende Vereinsjahr wird die Beitragserhöhung von Fr. 3.— / Mitglied von der BLV-Vereinskasse übernommen. Je nach Jahresabschluss und nach der ins Auge gefassten Neuregelung der Finanzen des SLV muss darüber aber später wieder Beschluss gefasst werden.

Küblis, den 6. März 1983

Der Aktuar: Chr. Hansemann

Wir kaufen laufend

Altpapier, Alteisen usw.

aus Sammelaktionen. **Allenspach & Hidber**, Alteisen und Metalle, Kasernenstrasse 153, **Chur**, Telefon 081 22 23 29. — Abends: 085 9 28 08 / 2 38 55.